

# **Satzung des Lauf Team Haspa Marathon Hamburg e.V.**

in der Fassung vom 06.11.2014

## **Präambel**

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem**

- (1)** Der Verein führt den Namen „Lauf Team Haspa Marathon Hamburg e.V.“, abgekürzt „LT Haspa Marathon Hamburg“.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Das Gründungsjahr ist 2011.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 Der Vereinszweck**

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege- und Förderung des Ausdauerlaufsports in Hamburg. Dieses im Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport durch regelmäßige Trainingsangebote.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er erstrebt keine Gewinne.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Ehrenamtsfreibetrag für ehrenamtliche Mitarbeiter, darf nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr., 26 a EStG erstattet werden.
- (7) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Jugendarbeit**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.

### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Leichtathletik Verband und im Hamburger Sportbund.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Gründen zur Ablehnung der Mitgliedschaft muss diese schriftlich begründet werden. Die Ablehnung eines Antrages zur Mitgliedschaft muss auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dessen Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden
- (6) Ein Ausschluss erfolgt nur über die Mitgliederversammlung
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
4. die Jugendversammlung

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Jede

- ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.  
Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Vorstand festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.
  - (6) Anträge für eine ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens vier Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht sein. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche volljährige Mitglied.
  - (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss ihn einberufen auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt unter der Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.
  - (9) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand finanziell und darüber hinaus bestätigt die Mitgliederversammlung durch Votum die inhaltliche Ausrichtung des Vereins.
  - (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
  - (11) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, hat die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Wird der von der Mitgliederversammlung abgelehnte Kandidat dort erneut gewählt, gilt er als bestätigt.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. **Jeweils zwei** Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereines.
- (3) Der Vorstand ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Rechte und Aufgaben für die Geschäftsführung ergeben sich aus dieser.

### **§ 10 Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer. Mindestens ein Mitglied sollte über Fachkenntnisse im Bereich Rechnungswesen verfügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die kein anderes Amt im Verein ausüben dürfen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen mit der Zweckbestimmung an den Hamburger Leichtathletik Verband e. V., dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Offizielles Vereinsorgan**

Das offizielle Vereinsorgan des Vereins ist die Homepage

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsregistergericht in Kraft.

Hamburg, 06.11.2014